

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 19

10. Januar 1983

E 21410 B

Inhalt:

- 1) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Estomihi, 13. Februar 1983
- 2) Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Kirchenbeamten
- 3) 9. Württ. Evng. Landessynode
Ständiger Ausschuß
- 4) Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg
- 5) Prüfung für Diakone
- 6) Dienstinrichten

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Estomihi, 13. Februar 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 1982
AZ 52.14-5 Nr. 148

Am Sonntag Estomihi, 13. Februar, ist das Opfer der Gottesdienste für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt.

Den Gemeinden geht ein Verteilblatt zu, in dem beispielhaft beschrieben wird, für welche Aufgabe in der Altenarbeit Spenden erbeten werden. Im Gottesdienst bitten wir folgendes abzukündigen:

Das vierte der 10 Gebote fordert uns auf, Vater und Mutter zu ehren. Dieses Gebot richtet sich nicht nur an die Kinder. Wir alle sind aufgerufen, für die ältere Generation zu sorgen.

In der Diakonie kümmert sich eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um alte Menschen. Die Fachkräfte in den Alten- und Pflegeheimen, die Gemeindegewestern, die Nachbarschaftshelferinnen. Ehrenamtliche engagieren sich in Altenclubs und Begegnungsstätten. Andere besuchen Kranke und Einsame zu Hause.

Manchmal ist diese Aufgabe belastend. Mitarbeiter brauchen von Zeit zu Zeit Stärkung, Anregung, Ermutigung und Trost. Damit alte Menschen von fröhlichen, zuversichtlichen und gut auf ihren Dienst vorbereiteten Mitarbeitern versorgt werden, führt die Diakonie Kurse durch. Für solche Kurse fehlen heute die finanziellen Mittel. Geld fehlt außerdem in einer ganzen Reihe von Altenheimen der Diakonie für Baumaßnahmen. Erhöhte Sicherheitsanforderungen machen Renovierungsarbeiten unumgänglich.

Jede Spende trägt dazu bei, daß sich alte Menschen geborgen und sicher fühlen können.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75% an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (Konto-Nr. 2 133 250 bei der Landesgirokasse Stuttgart, BLZ 600 501 01, Postscheckkonto 103 30-704, BLZ 600 100 70) weiter. 25% des Ertrags werden der Diakonischen Bezirksstelle für die diakonische Arbeit im Bezirk zugewiesen. Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 21. Oktober 1982

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert am 27. Februar 1982 (Abl. 50 S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 62 Satz 1 wird § 62 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein schwerbehinderter ständiger Pfarrer oder eine schwerbehinderte ständige Pfarrerin im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert am 27. Februar 1982 (Abl. 50 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird in der Klammer die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- b) Buchstabe c wird gestrichen.

2. In § 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Gehalt“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und Unterhaltszuschuß“ werden gestrichen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Rentenanrechnung

Wenn ein Pfarrer bei einer gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienstes versichert war, so werden die Leistungen aus diesen Versicherungen auf die kirchlichen Bezüge angerechnet. Dabei bleibt der Teil der Rente, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung oder auf einer Höherversicherung beruht, außer Ansatz, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Ersatzweise kann die Abtretung der entsprechenden Ansprüche verlangt werden.“

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „des Ruhestandes“ durch die Worte „des Wartestands“ ersetzt.

In Satz 4 werden die Worte „Zeiten des Wartestands werden“ ersetzt durch die Worte „Im übrigen werden Zeiten des Wartestands“.

5. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unständige Pfarrer haben das Recht auf freie Dienstwohnung.“

Artikel 3

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert am 26. November 1981 (Abl. 49 S. 461), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Nr. 1 werden die Worte „eines Ruhestandes“ durch die Worte „eines Wartestands“ ersetzt.
2. § 23 wird aufgehoben.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „ruhegehaltstfähigen“ eingefügt.
In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Dienstbezüge“ das Wort „ruhegehaltstfähige“ eingesetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienstes oder entsprechende Leistungen sind auf die Versorgungsbezüge insoweit anzurechnen, als die folgenden Höchstgrenzen überschritten sind:
 1. bei Ruhestandspfarrern 75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge zu berechnen sind;
 2. bei Witwen 60 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach Nummer 1;
 3. bei Waisen 20 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach Nummer 1.
 Dabei bleibt der Teil der Rente, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung oder auf einer Höherversicherung beruht, außer Ansatz, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Als Renten gelten nicht bei Ruhestandspfarrern Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten, bei Witwen und Waisen Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.“
4. In § 30 werden die Worte „Rentenansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als sie nicht auf eigener Beitragsleistung beruhen“ ersetzt durch die Worte „auf dem Pfarrerdienstverhältnis beruhenden Rentenansprüche an die Landeskirche abzutreten.“

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert am 26. November 1981 (Abl. 49 S. 461), wird wie folgt geändert:

In § 28 werden nach dem Wort „Lebensjahr“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr“.

Artikel 5

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Pfarrbesoldungs- und Pfarrerversorgungsgesetzes in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 6

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
2. Soweit sich durch Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 3 Nr. 3 die Bezüge vermindern, erhalten die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger einen Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu ihren bisherigen Bezügen. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge aufgrund einer allgemeinen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Bezüge. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Anrechnungsbetrag vermindert.

Stuttgart, den 24. November 1982

I. V.
Dr. Dummler

9. Württ. Evang. Landessynode Ständiger Ausschuß

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Dezember 1982

AZ 11.35 Nr. 78

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 24. November 1982 in den Ständigen Ausschuß gewählt:

1. als ordentliches Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Synodalen Palm den Synodalen Dr. Martin Hirschmüller, Rechtsanwalt, Stuttgart-Feuerbach (bisher Stellv. Mitglied),
2. als Stellv. Mitglied anstelle des zum ordentlichen Mitglied gewählten Synodalen Dr. Hirschmüller den Synodalen Siegfried Hörrmann, Direktor, Stuttgart.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. 2. 1978 (Abl. 48 S. 89) wird hierdurch ergänzt.

I. V.
Dr. Dummler

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch- methodistischen Kirche in Württemberg

Vom 18. Oktober 1982

Als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sind sich die vertragschließenden Kirchen „ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn, Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist“, bewußt. Sie erklären sich gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi und bejahen ihre Verpflichtung, bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen und ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen und zu erhalten.

Zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg ist am 12. Dezember 1928 eine Vereinbarung geschlossen worden, die die Regelung des

beiderseitigen Verhältnisses zum Inhalt hatte und ein möglichst reibungsloses Nebeneinander beider Kirchen gewährleisten sollte. Da sich im Jahr 1968 die Evangelische Gemeinschaft in Württemberg und die Bischöfliche Methodistenkirche in Württemberg zur Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammengeschlossen haben, bedarf es einer neuen Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg.

Die Vertragsschließenden sind von dem Wunsch getragen, zueinander in ein geregeltes Verhältnis zu treten. Insbesondere beabsichtigen sie, Fragen der Kirchenzugehörigkeit und der Vornahme von Amtshandlungen an Zugehörigen der jeweils anderen Kirche zu regeln. Die Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg vom 12. Dezember 1928.

§ 1

(1) Die gleichzeitige Zugehörigkeit von Kirchengliedern zur Landeskirche und zur Evangelisch-methodistischen Kirche ist zu vermeiden. Beide Teile verpflichten sich, Glieder der anderen Kirche nur im Rahmen des nachstehend geregelten Übertrittsverfahrens aufzunehmen.

(2) In Fällen, in denen bisher eine Doppelmitgliedschaft bestand oder durch Zuzug aus dem Bereich einer anderen Landeskirche neu begründet wird, werden beide Teile darauf hinwirken, daß das Kirchenglied die Frage seiner Gliedschaft klärt und sich für die Zugehörigkeit zu einer der beiden Kirchen entscheidet. Zur Klärung bestehender Doppelmitgliedschaften verständigen sich im Einzelfall die Pfarrer/Pastoren beider Kirchen.

§ 2

(1) Beide Kirchen anerkennen das Recht ihrer Glieder, in eine andere Kirche überzutreten, wenn besondere Gründe einen solchen Schritt nahe legen.

(2) Der Wechsel der Kirchenzugehörigkeit zwischen beiden Kirchen erfolgt durch Übertritt. Das Aufnahmegesuch ist dem zuständigen Pfarrer/Pastor persönlich zu erklären. Dieser hat über die Erklärung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Erklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Die Aufnahme erfolgt nach der Ordnung der jeweiligen Kirche. Ein Austritt nach staatlichem Recht ist nicht erforderlich.

(3) Von der Stellung eines Aufnahmegesuchs ist von dem Pfarrer/Pastor, bei dem das Aufnahmegesuch gestellt worden ist, dem zuständigen Pfarrer/

Pastor derjenigen Kirche unverzüglich Mitteilung zu machen, welche das Kirchenglied verlassen will. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von vier Wochen, von dieser Mitteilung an gerechnet, erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmegesuch schriftlich zurückgenommen werden.

(4) Wird der Übertretende aufgenommen, so endet die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirche und beginnt die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats. Der Pfarrer/Pastor der aufnehmenden Kirche übersendet eine von ihm beglaubigte Urkunde über die vollzogene Aufnahme an die Meldebehörde sowie den Landesbeamten, die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig sind. In gleicher Weise wie dem Landesbeamten wird die vollzogene Aufnahme dem Pfarrer/Pastor der Kirchengemeinde mitgeteilt, die der Übertretende verläßt.

§ 3

(1) Beide Kirchen erkennen die in ihnen vollzogenen Amtshandlungen gegenseitig an. Sie werden Amtshandlungen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen nur an Gliedern der eigenen Kirche vollziehen. Wo sich in der Ausübung der Seelsorge oder in den zwischenkirchlichen Beziehungen Schwierigkeiten ergeben, sollen sich der zuständige Pfarrer und Pastor um eine einvernehmliche Regelung bemühen. Ist eine solche nicht möglich, werden die zuständigen Aufsichtsorgane beider Kirchen eine Klärung anstreben.

(2) Beide Kirchen werden darauf hinwirken, daß Maßnahmen der Kirchenzucht, die die andere Kirche getroffen hat, respektiert werden.

(3) Widerspricht ein Pfarrer/Pastor dem Vollzug einer Amtshandlung an einem Glied seiner Kirche durch den Pfarrer/Pastor der anderen Kirche, so kann die Amtshandlung durch letzteren nur mit Zustimmung seines zuständigen Dekans/Superintendenten vollzogen werden. Der Dekan/Superintendent ist gehalten, vor einer Entscheidung mit dem Dekan/Superintendenten der anderen Kirche Fühlung zu nehmen. Zur Gewährleistung des Widerspruchsrechts haben alle in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Unterrichtungen und Fühlungen so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine Prüfung der einzelnen Umstände eines Falles innerhalb angemessener Frist möglich erscheint.

(4) Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer/Pastor eine nach dieser Vereinbarung erforderliche Zustimmung verweigert.

§ 4

(1) Die Kirchen verpflichten sich, Taufen in den Fällen zu unterlassen, in denen beide Eltern des Täuflings der anderen Kirche angehören.

(2) Gehört ein Elternteil einer der beiden Kirchen an, so unterrichtet der Pfarrer/Pastor, der um die Taufe gebeten worden ist, den zuständigen Pfarrer/Pastor der anderen Kirche von der Taufe.

(3) In Ausnahmefällen kann eine Taufe auch dann vollzogen werden, wenn beide Eltern der anderen Kirche angehören. Der Vollzug setzt die Zustimmung des zuständigen Pfarrers/Pastors voraus.

(4) Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind in der Landeskirche zum Patenamnt zugelassen. Glieder der Evangelischen Landeskirche sind in der Evangelisch-methodistischen Kirche als Taufzeugen zugelassen. In der Evangelisch-methodistischen Kirche übernimmt grundsätzlich die Gemeinde die Aufgabe des Patenamtes.

§ 5

(1) Die Konfirmation/Einsegnung erfolgt grundsätzlich in der Kirche, in der ein Kind getauft oder gesegnet worden ist (zuständige Kirche).

(2) Die Konfirmation/Einsegnung innerhalb der anderen Kirche ist zulässig, wenn mindestens ein Elternteil dieser Kirche angehört oder wenn ein Kind über eine Dauer von mindestens zwei Jahren die Veranstaltungen der Kinderarbeit besucht oder am Konfirmandenunterricht/Kirchlichen Unterricht derjenigen Kirche teilgenommen hat, in der es konfirmiert/eingesegnet werden soll. Vor Beginn des zur Konfirmation/Einsegnung hinführenden Unterrichts ist der Pfarrer/Pastor der zuständigen Kirche zu informieren.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers/Pastors der zuständigen Kirche ist die Konfirmation/Einsegnung in der anderen Kirche zulässig, wenn die zuständige Kirche einen entsprechenden Unterricht in erreichbarer Nähe nicht anbieten kann.

(4) Die Konfirmation/Einsegnung nach den Absätzen 2 und 3 begründet keinen Wechsel der Kirchenzugehörigkeit.

§ 6

(1) Gehört von Brautleuten je ein Teil einer der beiden Kirchen an, so entscheiden die Brautleute, in welcher Kirche sie getraut sein wollen. Der um die Trauung gebetene Pfarrer/Pastor der einen gibt vor Vollzug dem zuständigen Pfarrer/Pastor der anderen Kirche davon Kenntnis.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Trauung auch dann vollzogen werden, wenn beide Brautleute der anderen Kirche angehören. Der Vollzug setzt die Zustimmung des zuständigen Pfarrers/Pastors voraus.

§ 7

(1) Die Bestattung eines Verstorbenen fällt in die Zuständigkeit derjenigen Kirche, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

(2) Liegt der erklärte Wunsch eines Verstorbenen vor, von einem Pfarrer/Pastor der anderen Kirche bestattet zu werden, so soll diesem Wunsch entsprochen werden. Vorher nimmt der Pfarrer/Pastor, der um die Bestattung gebeten wurde, mit dem zuständigen Pfarrer/Pastor der Kirche, welcher der Verstorbene angehört hat, Rücksprache.

(3) Wenn Angehörige eines Verstorbenen, der zu der anderen Kirche gehört hat, wünschen, daß der Verstorbene von dem Pfarrer/Pastor ihrer Kirche bestattet wird, ist hierzu die Zustimmung des zuständigen Pfarrers/Pastors der anderen Kirche erforderlich.

(4) In Fällen bestehender Doppelmitgliedschaft einigen sich die zuständigen Pfarrer/Pastoren über die Vornahme der Bestattung. Dabei sind die Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen zu berücksichtigen.

§ 8

(1) An Orten, an denen die Evangelisch-methodistische Kirche kein eigenes Geläute besitzt, soll für die Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche das kirchliche Grabgeläute in derselben Art gewährt werden wie für Angehörige der Landeskirche.

(2) Wo nach den bestehenden Bestimmungen das Opfer bei Bestattungen der evangelischen Kirchengemeinde zukommt, soll es der Evangelisch-methodistischen Kirche in den Fällen überlassen werden, in denen einer ihrer Pastoren die Bestattung vornimmt.

§ 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird bei Gliedern der Evangelisch-methodistischen Kirche die gemäß § 5 Abs. 2 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) zur Beschäftigung im Dienst der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände erforderliche Genehmigung auf Antrag erteilen.

§ 10

(1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit seitens der Landeskirche der Zustimmung der Landessynode, seitens der Evangelisch-methodistischen Kirche der Zustimmung der Süddeutschen Jährlichen Konferenz und der Landesversammlung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

(3) Regelungen über den Übertritt, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg zwischen mehreren Kirchen vereinbart werden, gehen dieser Vereinbarung vor, soweit diese Vereinbarung keine weitergehenden Rechte und Pflichten begründet.

Stuttgart, den 18. Oktober 1982

Evangelische Landeskirche
in Württemberg

v. Keler

(D. Hans von Keler)
Landesbischof

Evangelisch-methodistische Kirche
in Württemberg

H. Zeininger

(Herbert Zeininger)
Superintendent

Prüfung für Diakone

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1982
AZ 54.60-5 Nr. 938

Das Abschlußkolloquium für den zweiten Kirchl. Ausbildungsabschluß nach Abl. 46 S. 111ff. haben im Oktober bis Dezember 1982 erreicht:

A) Im Fachbereich Gemeindediakonie

Name

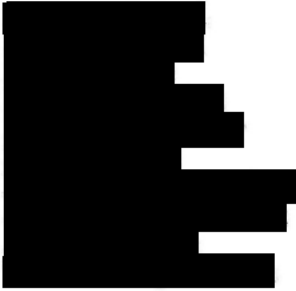
[REDACTED]

Wohnort

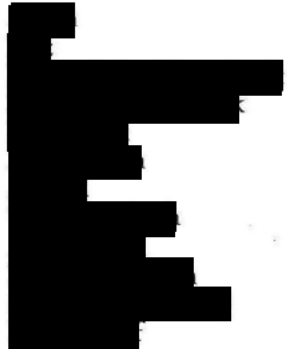
[REDACTED]

B) *Im Fachbereich Jugendarbeit*

Name



Wohnort

C) *Im Fachbereich Religionspädagogik*

Die zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer nach der Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) haben im Dezember 1982 bestanden und somit den zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschluß erreicht:

Name



Wohnort



I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Bundesminister der Verteidigung in Bonn hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1982 unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Evang. Wehrbereichsdekan V in Stuttgart ernannt.

Das Oberschulamamt Stuttgart hat [REDACTED] mit Wirkung vom 2. November 1982 zum Oberstudienrat befördert.

Das Oberschulamamt Stuttgart hat [REDACTED] mit Wirkung vom 3. November 1982 zur Oberstudienrätin befördert.

Das Oberschulamamt Stuttgart hat [REDACTED] mit Wirkung vom 3. November 1982 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ verliehen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ verliehen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 nach § 57 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Wartestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1982
zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A.

[REDACTED], unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 [REDACTED],
auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Januar 1983 [REDACTED],
auf die Pfarrstelle Roßwag, Dek. Vaihingen/Enz;

mit Wirkung vom 1. Januar 1983 [REDACTED],
auf die 1. Pfarrstelle an der Johanneskirche in
Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED], auf
die 1. Pfarrstelle an der Martinskirche in Metzingen, Dek. Urach.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1982 [REDACTED]
nach § 60 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz;

mit Wirkung vom 1. Februar 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED]
(künftig in Nürtingen-Unterensingen);

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED].

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 24. November 1982

am 26. November 1982

am 29. November 1982

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kaufgenommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 50101)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070)